

Auf dieser Grundlage gelingt es den Autoren, das Kampfgeschehen auf dem Nördlinger Schlachtfeld minutiös nachzuzeichnen und die Gründe für das Scheitern der zahlenmäßig unterlegenen Schweden und den triumphalen Erfolg des spanisch-kaiserlich-bayerischen Heeres zu analysieren. Der Blutzoll des von Herzog Bernhard von Weimar und Gustav Graf Horn befehligten schwedischen Heeres war immens: rund 8.000 Tote und 3.000 bis 4.000 Gefangene waren zu beklagen. Die schwersten Verluste hatten der württembergische Landesausschuss und die schottische Brigade erlitten. Demgegenüber zählte das katholische Heer nur etwa 1.200 Tote und ebenso viele Verwundete. Ergänzt wird die anschauliche Schilderung durch die deskriptive und kartographische Rekonstruktion der Schlachtaufstellungen und Feldbefestigungen.

Für den Leser bedeutet es einen großen Gewinn, dass den verhängnisvollen Ereignissen des 6. September 1634 ein Kapitel vorangestellt wird, das die politische und militärische Entwicklung in Süddeutschland seit 1632 sorgfältig in den Blick nimmt. Er erfährt von den Ambitionen Bernhards von Weimar, sich ein eigenes „Herzogtum Franken“ zu schaffen, von zahllosen Truppenbewegungen, die sich zwischen der Oberpfalz und dem Oberrhein abspielten, vom Vordringen der Schweden nach Oberschwaben, vom Eingreifen eines spanischen Expeditionsheeres in das Kriegsgeschehen, von der Eroberung Regensburgs durch die Kaiserlichen sowie schließlich von der Belagerung Nördlingens durch die vereinigte Armee König Ferdinands III. und des gleichnamigen spanischen Kardinalinfanten, die das folgenschwere Zusammentreffen mit den Truppen Schwedens und seiner Verbündeten zur Folge hatte.

Überaus verdienstvoll sind die gründlich recherchierten Beschreibungen der an der Schlacht beteiligten Formationen, unter denen die württembergische Landmiliz eigens hervorzuheben ist. Kurz und prägnant wird ihre Geschichte, insbesondere ihr Mitwirken an den Feldzügen der Jahre 1632 und 1633 im vorderösterreichischen Raum dargestellt. Rund 3.000 bis 3.500 Württemberger waren unmittelbar in das Nördlinger Schlachtgeschehen involviert; ihre Verluste lagen bei fast 50 Prozent.

Der reich bebilderte, mit hilfreichen Karten und Plänen illustrierte Band ist durch ein vorbildliches Personen- und Ortsnamenregister erschlossen. Er ist für jeden Forscher, der sich mit diesem Wendepunkt des Dreißigjährigen Krieges beschäftigt, eine grundlegende Lektüre.

Albrecht Ernst

Ernst Otto BRÄUNCHE und Peter STEINBACH (Hg.), *Stadt und Demokratie* (Stadt in der Geschichte – Veröffentlichungen des Südwestdeutschen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung, Bd. 38), Ostfildern: Jan Thorbecke Verlag 2014. 291 S. mit zahlr. Abb. ISBN 978-3-7995-6438-0. € 29,-

Der Sammelband enthält 14 ausgearbeitete und in den Literaturangaben teilweise à jour gebrachte Vorträge, die 2007 bei der 46. Arbeitstagung des Südwestdeutschen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung in Karlsruhe und bei einem 2009 – ebenfalls in Karlsruhe – durchgeführten Symposium zum Thema „60 Jahre Grundgesetz. Stadt und Demokratie“ gehalten wurden. Trotz der langen Zeit, die zwischen den Tagungen und der Publikation vergangen ist, fehlen, wie die Herausgeber selbst mit Bedauern bemerken, einige der Vorträge, weil sich ihre Verfasser nicht bereit oder in der Lage fanden, eine Druckfassung zu erstellen. Ein Beiträger zog seinen Vortrag wegen der langen Drucklegung zurück,

ein weiterer (Michael Silagi) verstarb vor Erscheinen des Bandes, hinterließ aber offenbar noch ein druckreifes Manuskript.

Vier der Beiträge beschäftigen sich nicht im engeren Sinne mit dem im Titel angetönten Thema. So behandelt Thomas Manusch auf Ebene der Kantone in eher unglücklicher Vermengung am Beispiel von Zürich und Luzern einerseits die Konflikte, die zwischen Städten und ihrer jeweiligen Landschaft während der 1830er Jahre um die politische Partizipation und Gleichberechtigung der Landschaft ausgetragen wurden (sie führten in Basel bekanntermaßen 1831/33 zur Spaltung des Kantons), und andererseits die Gründe für die Abweichung vom hochgepriesenen Ideal der Landsgemeinde in den größeren Kantonen.

Der Mitherausgeber Ernst Otto Bräunche geht den Schicksalen des im Zweiten Weltkrieg zerstörten und 1961 einem Totalabriss zum Opfer gefallenen Karlsruher Ständehauses nach und zeigt unter stetem Rekurs auf die Quellen die Geschichtsvergessenheit und Ignoranz einer Stadtverwaltung auf, die trotz kompetenter Gegenstimmen die Vernichtung des ältesten eigens für die Aufnahme eines Parlaments errichteten Gebäudes in Deutschland betrieb, um dort einen Parkplatz (!) anzulegen. Dass auf einem Teil des Geländes ein 1993 eingeweihter Zweckbau mit dem charakteristischen Bauzeit des Eckrondells auch als Erinnerungsstätte für den im 19. Jahrhundert doch weithin beachteten badischen Parlamentarismus errichtet wurde, ließ die Kritik an diesem Frevel, wie Bräunche gleichfalls zeigt, nicht verstummen.

Sylvia Schraut widmet sich in ihrem ebenfalls an den Quellen orientierten, wegen deren mangelnder Ergiebigkeit jedoch relativ kurzen Beitrag dem Engagement von Alice Benschneider, der langjährigen Schriftführerin des „Bundes der deutschen Frauenvereine“, beim Mannheimer Stadtjubiläum von 1907. Schließlich präsentiert Florian Wüst in einem instruktiven Beitrag Beispiele für die zumeist unter amerikanischer Ägide in der frühen Nachkriegszeit entstandenen Filme, mit denen die Deutschen für demokratische Mitwirkung – gerade auch beim Wiederaufbau der Städte – gewonnen werden sollten.

Unter den zehn Beiträgen, die der kommunalen Selbstverwaltung im eigentlichen Sinne gewidmet sind, überwiegen die historischen Studien, die teilweise auch internationale Vergleiche zulassen. Während sich jedoch Daniel Mollenhauer bei seiner Darstellung des etatischer akzentuierten französischen Kommunalwahlrechts ganz auf das lange 19. Jahrhundert beschränkt, geht Michael Erbe in seinem Beitrag über die sehr viel liberalere niederländische Kommunalverfassung auch auf jüngste Entwicklungen ein. Abgerundet wird dieser Blick ins Ausland durch einen knappen Beitrag von Michael Silagi über das Local Government in den Vereinigten Staaten, in dem freilich angesichts der von Staat zu Staat sehr differierenden Bestimmungen nur ein kursorischer Überblick gegeben werden kann. Bemerkenswert ist immerhin die Beobachtung, dass in kleineren Städten das Modell einer Doppelspitze aus „city manager“ und schwachem Bürgermeister – wie in England und früher in den deutschen Ländern der britischen Besatzungszone – bevorzugt wird, derweil größere Städte zumeist von einem „strong mayor“, also eher monokratisch regiert werden.

Peter Fleischmann behandelt als einziger Beiträger mit der Verfassung der Reichsstadt Nürnberg ein frühneuzeitliches Thema. Darin beschreibt er eindrucksvoll die Tendenz zur Oligarchisierung im Nürnberger Rat durch wenige Familien des Patriziats, die im 18. Jahrhundert zum Ausschluss der wirtschaftlich innovativen Kräfte geführt habe. Hans Joachim Hecker vergleicht in seinem Beitrag das Bestätigungsrecht des Staates bei der Amtseinführung von Bürgermeistern in Bayern und Baden im 19. Jahrhundert. Während sich in Bayern der Staat bis zum Ende der Monarchie das Recht zur Bestätigung gewählter Bürgermeister

und Magistrate vorbehielt und zudem strenge Qualifikationsanforderungen (z. B. ein juristisches Studium in den Städten I. Klasse) stellte, sei Baden – so der Autor – „nach 1870“ (wann genau?) durch den Wegfall der entsprechenden Bestimmungen zur „Wiege und [zum] wichtige[n] Exerzierfeld kommunaler Gemeindedemokratie“ (sic!) (S. 127) geworden.

Christopher Schmidt präsentiert – auch mit Hilfe zahlreicher instruktiver Tabellen – die Ergebnisse seiner juristischen Dissertation von 1996 (Druckfassung jedoch erst 2007), indem er alle Fälle von Auflösungs- und Sachbegehren als Formen unmittelbarer Gemeindedemokratie in den mittel- und süddeutschen Ländern während der Weimarer Republik auflistet und einzelne Beispiele genauer unter die Lupe nimmt. Schließlich berichten im historischen Teil Wolfgang Gall und Manfred Koch über die Anfänge kommunaler Selbstverwaltung in Offenburg bzw. Karlsruhe nach 1945, Koch darüber hinaus auch über das Ende kommunaler Demokratie in Karlsruhe 1930–1933. Parallelitäten, aber auch Unterschiede, die auf die Zugehörigkeit beider Städte zu unterschiedlichen Besatzungszonen zurückgehen, werden hier zwar nicht systematisch angegangen, aber immerhin erkennbar.

Eher der Gegenwart sind die Beiträge von Peter Steinbach und Hans-Georg Wehling gewidmet. Letzterer präsentiert auf der Basis zweier bei ihm entstandener Magisterarbeiten die empirischen Befunde zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (die bis in die 90er Jahre hinein nur in Baden-Württemberg möglich waren) für Bayern und Baden-Württemberg. Obwohl er festhält, dass zwischen 1976 und 2004 beinahe jedes zweite Bürgerbegehren in Baden-Württemberg vom Gemeinderat abgewiesen wurde, hohe Abstimmungshürden und enge thematische Eingrenzungen dem Instrument eher abträglich waren und seine Bedeutung mit steigender Ortsgröße abnahm, sowie Ratsbegehren dreimal so oft zu einem gültigen Bürgerentscheid führten wie reine Bürgerbegehren, gelangt Wehling zu dem Schluss, dass allein die Existenz des Instruments von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden die „Kommunalpolitik prinzipiell besser“ gemacht habe (S. 258). In seinem einleitenden Beitrag beklagt der Mitherausgeber Steinbach vor allem die Beschränkung der kommunalen Selbstverwaltung durch staatliche Direktiven in Form einer „Auftragsverwaltung“, die zu einer latenten Unterfinanzierung der Kommunen führe, worunter vor allem die Kulturarbeit zu leiden habe. Dem könnte man freilich hinzufügen, dass viele Kommunalverwaltungen sich auch durch eine benevolente „Angebotsdiktatur“ staatlicher Stellen dazu verführen lassen, Investitionen zu tätigen, die auf längere Sicht die Kräfte der Gemeinde überfordern.

Wie aus dem Gesagten erhellt, bietet der Band vielfältige Anregung. Andererseits ist nicht zu verkennen, dass auch hier wie in so vielen Sammelbänden, deren raison d'être hauptsächlich darin besteht, als Leistungsnachweis (gerade auch für Financiers und Sponsoren von Tagungen) zu dienen, manches doch im Bruchstückhaften verharrt. Das Buch ist mit einem Personen- sowie einem Orts- und Sachregister ausgestattet. Löblich ist das ausführlich gehaltene Autorenverzeichnis, in dem der Eintrag zum letzten der Beiträger (Florian Wüst) freilich fehlt.

Klaus-Jürgen Matz

Albrecht GREULE, Deutsches Gewässernamenbuch, Etymologie der Gewässernamen und der zugehörigen Gebiets-, Siedlungs- und Flurnamen, Berlin: De Gruyter 2014. 634 S. ISBN 978-3-11-0190-39-7. Geb. € 129,95

Was lange währt, liegt endlich vor. Der „Wassergreule“, als der Albert Greule schon längst unter den Namenforschern bekannt ist, hat unter Mitarbeit von Sabine Hackl-Rößler